Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/10 92/08/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

Beachte

Nachstehende Beschwerde wurde im gleichen Sinn erledigt Am 10.3.1992 92/08/0048;

Rechtssatz

Kein RS.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080043.X01

Im RIS seit

10.03.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at